

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 94
„Altenpflegeheim Brächen“
der Stadt Wiehl**

Stand: 06. März 2019

Auftraggeber: Rita Hofmann
Birkenhahnstraße 14
51674 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	6
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	7
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	18
5	FAZIT	19
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de)	1
Abb. 2: Bestehendes Haus, welches abgerissen werden soll.	2
Abb. 3: Bäume entlang der bestehenden Parkfläche im Norden	3
Abb. 4: Bäume im Südwesten des Plangebiets	3
Abb. 5: Aufsicht auf das Gebüsch an der südlichen Grundstücksgrenze von der Straße „Auf der Bühl“	4
Abb. 6: Gebüsche entlang der östlichen Grundstücksgrenze gesehen von der Birkenhahnstraße	4
Abb. 7: Ruderalfläche mit Gras-und Krautflur. Hier soll das neue Gebäude errichtet werden	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	8
---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 94 „Altenheim Brächen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Es handelt sich um Grundstücke an der „Birkehahnstraße“ in Wiehl-Brächen, Flurstücke 93, 94, 95, 12, 123, 143, 144, 145, 146 und 223 tlw. (Verkehrsflächen), in der Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 33.

Ein Projektentwickler plant auf einem Heimgrundstück den Umbau des Bestandgebäudes sowie die Errichtung eines Neubaus mit einer Grundfläche von ca. 650 m². Die beiden Baukörper sollen eine Gangverbindung erhalten. Es wird eine gering verdichtete Bauweise angestrebt, die zudem das vorhandene Pflegeheim in seiner Substanz weitestgehend erhält bzw. modernisiert.

Das Plangebiet liegt östlich im Ortsteil Brächen innerhalb eines Wohngebiets. Es grenzt nördlich an ein Wohngrundstück, östlich an Wohnbebauung entlang der Birkehahnstraße, südlich an die Straße „Auf dem Bühl“ und südwestlich und westlich an weitere Wohngrundstücke an. Das Gebiet ist bereits über die Birkehahnstraße erschlossen. Der geplante Vorhabenbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

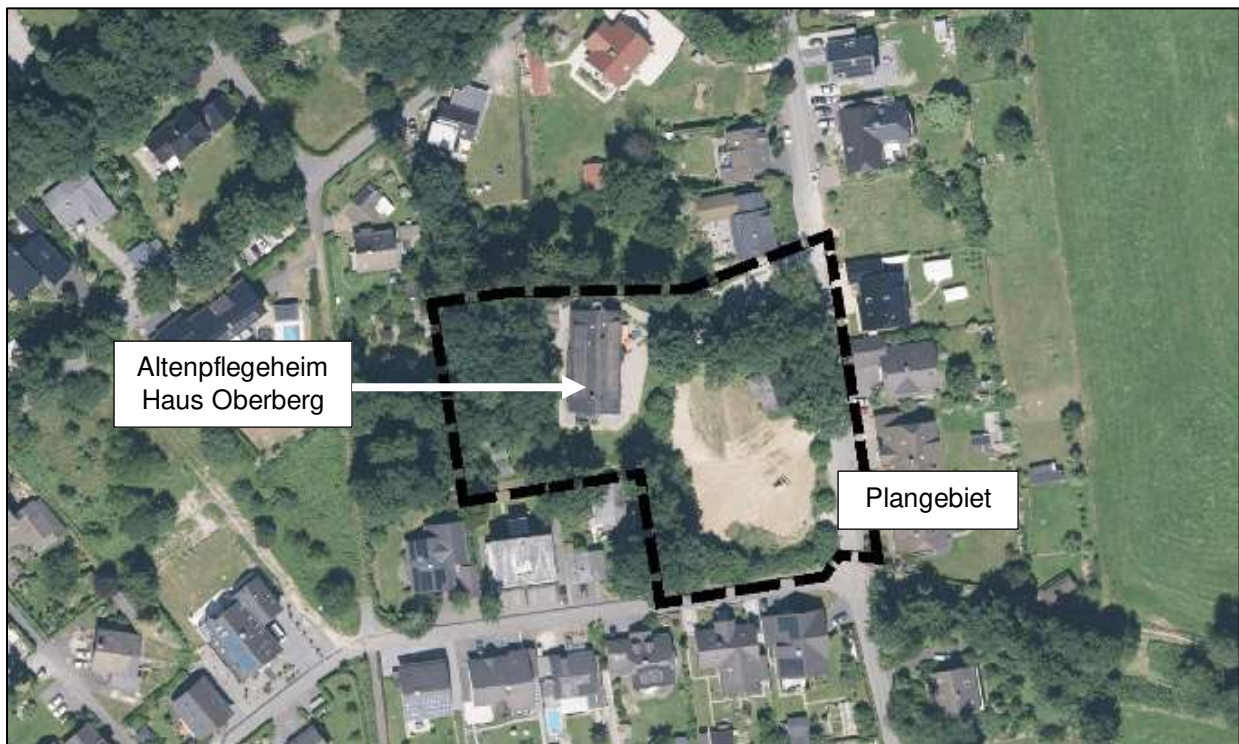


Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de)

In dem insgesamt ca. 5.786 m² großen Plangebiet befinden sich mehrere Gebäude, darunter das bestehende Pflegeheim, welches saniert werden soll, ein kleines unbewohntes Wohnhaus, welches zum Abriss vorgesehen ist und zwei kleine Schuppen bzw. Gartenhäuschen im Westen. Das Pflegeheim ist von Garten, einschließlich Rasen und Rabatten mit Ziergehölzen, umgeben.

Im Plangebiet befinden sich mehrere alte Bäume, hauptsächlich Eichen (*Quercus spec.*), aber auch Kirsche (*Prunus spec.*) und Birke (*Betula pendula*). Im Süden des Plangebietes existiert

eine Ruderalfläche auf aufgeschüttetem Boden mit entsprechender Gras- und Krautflur. Hier kommen vor allem verschiedene Gräser, Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolia*), Wilde Karde (*Dipsacum fullonum*), Weideröschen (*Epilobium spec.*) Geranium (*Geranium spec.*) und Sommerflieder (*Buddleja officinalis*) vor. Es sind hier auch kleine Lücken in der Vegetation mit Rohboden vorhanden. Auf dieser Fläche ist die Errichtung des neuen Gebäudes geplant. Zudem wachsen an den Grenzen zu den Straßen im Süden und Osten Gebüsche, u.a. mit Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eiche (*Quercus spec.*), Weide (*Salix spec.*) und Scheinzypresse (*Chamaecyparis spec.*). Westlich des bestehenden Pflegeheims befindet sich eine zusammenhängende Baumgruppe (ebenfalls vorrangig Eiche), welche sich auch nach Westen ins Nachbargrundstück fortsetzt. Dieser Bereich bleibt von dem Vorhaben unberührt. Auch der anliegende Abschnitt der Birkenhahnstraße liegt innerhalb des Plangebiets.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage. Die Höhen reichen von ca. 317 m ü. NHN im Nordwesten und 306 m im Südosten.

Die vorgesehenen Sanierungsarbeiten am bestehenden Pflegeheim betreffen nur das Innere des Gebäudes und sind für den Artenschutz nicht relevant. Die Bereiche westlich des Pflegeheims werden nicht beeinträchtigt. Einige der Bäume und Teile des Gebüschs im Osten können erhalten bleiben.



Abb. 2: Bestehendes Haus, welches abgerissen werden soll.



Abb. 3: Eichen entlang der bestehenden Parkfläche im Norden



Abb. 4: Bäume im Südwesten des Plangebiets



Abb. 5: Aufsicht auf das Gebüsch an der südlichen Grundstücksgrenze von der Straße „Auf der Bühll“



Abb. 6: Gebüsche entlang der östlichen Grundstücksgrenze gesehen von der Birkenhahnstraße



Abb. 7: Ruderalfläche mit Gras-und Krautflur. Hier soll das neue Gebäude errichtet werden

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im November 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehungen des Geländes erfolgten am 29.11.2018 und am 26.02.2019.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitats sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5010 „Engelskirchen“ die in Kap. 3 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „*Laubwälder mittlerer Standorte*“, „*Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken*“, „*Vegetationsarme oder -freie Biotope*“, „*Säume, Hochstaudenfluren*“, „*Gärten, Parkanlagen*“ und „*Siedlungsbrachen, Gebäude*“ aus. Insgesamt könnten danach 6 Fledermausarten und 18 Vogelarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate). Zudem wurde das potentielle Vorkommen der Haselmaus erörtert. Diese ist zwar nicht im Messtischblatt aufgeführt, es sind aber u.U. geeignete Habitats vorhanden.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Bäume (incl. Höhlenbäume), Gebäude, Gebüsche, Gärten und Ruderalflächen bzw. Gras- und Krautflur gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Bäume (incl. Höhlenbäume), Kleingehölze, Gebüsche und Gärten gebunden sind und an den Eingriffsbereich angrenzende Habitats (hier hauptsächlich Gärten und Gebäude) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase,

Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Winterquartiere (Stollen, Höhlen, etc.) im Plangebiet vorhanden. Einige der Bäume weisen jedoch Astlöcher, Baumhöhlen, Spalten und Risse auf, die potentiell als Sommerquartier genutzt werden könnten. Das für den Abriss vorgesehene Gebäude stellt ein suboptimales Sommer- / Zwischenquartiere dar. Der Vorhabenbereich ist als Nahrungshabitat untypisch. Ein Vorkommen ist aber trotzdem nicht auszuschließen.	Sowohl bei Fällung der Bäume mit geeigneten Merkmalen als auch bei Durchführung der Abrissarbeiten zwischen März und Mitte November kann es zum Verlust von Individuen und von Sommerquartieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
Gebäude	FoRu							
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Winterquartiere (Stollen, Höhlen, etc.) oder Wochenstubenquartiere (Dachböden großer Gebäude) im Plangebiet vorhanden. Das abzureißende Gebäude und einige der Bäume bieten potentielle Sommerquartiere / Tagesverstecke (Astlöcher, Baumhöhlen, Spalten und Risse). Zudem ist das Plangebiet ein potentielles Nahrungs-	Sowohl bei Fällung der Bäume mit geeigneten Merkmalen als auch bei Durchführung der Abrissarbeiten zwischen März und Mitte November kann es sowohl zum Verlust von Individuen als auch von Sommerquartieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. §	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
Gebäude	FoRu!							

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
						habitat.	44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Winterquartiere (Stollen, Höhlen, etc.) im Plangebiet vorhanden. Das abzureißende Gebäude eignet sich u.U. als Sommerquartier. Einige der Bäume weisen Merkmale (Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten und Risse) auf, die potentiell als Sommerquartier genutzt werden könnten Diese stellen eher untypische Habitats dar, eine Nutzung ist aber nicht auszuschließen. Auch als Nahrungshabitat ist der Vorhabensbereich geeignet.	Bei Abriss des Gebäudes und bei Fällung der Bäume mit geeigneten Quartieren zwischen März und Mitte November kann es sowohl zum Verlust von Individuen als auch von Sommerquartieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
Gebäude	FoRu!							
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Winterquartiere im Plangebiet vorhanden. Es befinden sich Bäume im Plangebiet, die Merkmale (Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten und Risse) aufweisen, die evtl. als Sommerquartiere geeignet sind. Auch das abzureißende Gebäude eignet sich u.U. als Sommerquartiere. Zudem eignet sich das Plangebiet als Nahrungshabitat.	Bei Abriss des Gebäudes und bei Fällung der Bäume mit geeigneten Merkmalen zwischen März und Mitte November kann es sowohl zum Verlust von Individuen als auch von Sommerquartieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V 5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG aus-	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	(Na)					
Gebäude	FoRu							

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							geschlossen werden.	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Das abzureißende Gebäude ist sowohl als Winter- als auch als Sommerquartier geeignet. Es sind auch Bäume mit für Sommerquartiere geeigneten Merkmalen (Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten und Risse) vorhanden, doch stellen diese für die Zwergfledermaus eher untypische Quartiere dar. Zudem ist das Plangebiet ein potentielles Nahrungshabitat.	Bei Abriss des Gebäudes kann es ganzjährig sowohl zum Verlust von Individuen als auch von Quartieren kommen. Auch bei Fällung der Bäume mit geeigneten Merkmalen zwischen März und Mitte November können Zwergfledermäuse betroffen sein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
Gebäude	FoRu!							
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Laubwald	FoRu, Na	Keine Angaben	-	Einige der Bäume im Plangebiet weisen Merkmale auf, die für Winter- als auch Sommerquartiere geeignet sind (Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten und Risse). Auch das abzureißende Gebäude im Plangebiet ist evtl. als Winter- und Sommerquartiere (Wochenstuben / Zwischenquartiere / Tagesverstecke) geeignet. Zudem wird das Plangebiet u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Bei Abriss des Gebäudes und bei Fällung der Bäume mit geeigneten Merkmalen kann es ganzjährig sowohl zum Verlust von Individuen als auch von Quartieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 5 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	FoRu, Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Gebäude	FoRu							

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume im Vorhabenbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Habicht ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
Gebäude	-							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume im Vorhabenbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Gebäude	-							
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich weist keine geeigneten Brutstätten auf. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein ideales oder gar essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Eisvogels ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
Gebäude	-							
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, weder als Brutstätte noch als Nahrungshabitat.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Uhus ist auszuschließen.	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	-					
		Gebäude	(FoRu)					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brutstätten / Horstbäume im Vorhabenbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Mäusebussards ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Das Plangebiet weist keine potentiellen Brutstätten auf. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht geeignet.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Schwarzstorchs ist auszuschließen.	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Bei der Begehung wurden keine alten Nester am abzureißenden Gebäuden gesichtet. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine geeigneten Brutstätten für den Kleinspecht	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar,	Nein
		Kleingehölze	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		vegetationslos	-			(Bäume mit totem / morschem Holz) im Vorhabenbereich vorhanden. Das Plangebiet stellt ein potentielles Nahrungshabitat dar.	da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Kleinspechtes ist nicht zu erwarten.	
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Das Plangebiet stellt kein potentielles Brut- oder Nahrungshabitat dar.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Schwarzspechtes ist auszuschließen.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brutstätten im Vorhabenbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nahrungssuche.	Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Turmfalken ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Es befinden sich keine geeigneten Brutstätten im Plangebiet. Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld stellen keinen typischen Lebensraum für die Rauchschwalbe dar, es ist also als Nahrungshabitat suboptimal.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Laubwald	(FoRu)	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brut- stätten / Horstbäume im Vorha- benbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nah- rungssuche	Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Populationen des Rotmi- lans ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		vegetationslos	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
Gebäude	-							
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Es sind keine potentiellen Brut- stätten / Horstbäume im Vorha- benbereich vorhanden. Evtl. dient das Plangebiet zur Nah- rungssuche	Das Plangebiet stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Populationen des Wespen- bussards ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
Gebäude	-							
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Laubwald	FoRu!	Keine Angaben	-	Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, weder als Brutstätte noch als Nahrungshabitat.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Populationen des Wald- laubsängers kann ausge- schlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
Gebäude	-							
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, weder als Brutstätte noch als Nahrungshabitat.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der loka- len Populationen des Grau- spechts kann ausgeschlossen	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	-				werden.	
		Gebäude	-					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Laubwald	FoRu!	Keine Angaben	-	Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, weder als Brutstätte noch als Nahrungshabitat.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Grauspechts kann ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Die zu fällenden Bäume besitzen keine geeigneten Brutstätten. Das zum Abriss vorgesehene Gebäude hat Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ein Vorkommen ist aber sehr unwahrscheinlich. Das Plangebiet wird u.U. zur Nahrungssuche genutzt.	Obwohl dies sehr unwahrscheinlich ist, kann es bei Abriss des Gebäudes ganzjährig zum Verlust von Individuen und von einer Fortpflanzungs- / Ruhestätte kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	Laubwald	-	Keine Angaben	-	Einige der Bäume im Plangebiet weisen Höhlen auf, die unter Umständen als Brutstätte geeignet sind. Auch das abzureißende Gebäude ist als Brutstätte geeignet. Das Plangebiet stellt auch ein potentielles Nahrungshabitat dar.	Sowohl bei Fällung der Bäume mit Baumhöhlen als auch bei Durchführung der Abrissarbeiten zwischen März und Ende September kann es zum Verlust von Individuen und Niststätten kommen. Unter Berücksichtigung der	Nein
		Kleingehölze	-					
		vegetationslos	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ausgeschlossen werden.	
Nicht im Messtischblatt								
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Laubwald	Na, FoRu	Keine Angaben	-	Die Haselmaus ist nicht im Messtischblatt verzeichnet. Prinzipiell sind geeignete Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet enthalten. Diese liegen jedoch sehr isoliert. Zudem sind die Gehölzstreifen, welche entfernt werden sollen, im Nahbereich von Wohnstraßen begrenzt, so dass hier eine hohe Störbelastung vorliegt. Insgesamt kann das Vorkommen der Haselmaus im Vorhabenbereich daher ausgeschlossen werden.	Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Haselmaus zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		vegetationslos	-					
		Säume	-					
		Gärten	(FoRu)					
Gebäude	-							

¹ Datum der FIS-Abfrage: 04.12.2018 | MTB-Q: 5010-2

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 04.12.2018

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreises: Datum der Abfrage: 19.02.2019; Datum der Antwort: 27.02.2019
NABU Oberberg: Datum der Abfrage: 19.02.2019; Datum der Antwort: Keine Rückmeldung

⁴ Datum der Geländebegehung: 26.02.2019

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 **Bäume mit potentiellen Fledermauswinterquartieren: Beschränkung der Fällzeit und Ausflugkontrolle / Endoskopuntersuchung - Fledermäuse**

Die Fällung von Bäumen mit als Fledermauswinterquartier geeigneten Baumhöhlen (1 Baum) muss im **Oktober** stattfinden. Unmittelbar vor der Fällung muss eine Ausflugkontrolle durchgeführt werden, um den Besatz durch Fledermäuse, insbesondere des Braunen Langohrs, zu ermitteln. Wenn keine Fledermäuse ausfliegen, soll die Öffnung geschlossen werden, um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern.

Alternativ kann bei einer Fällung **zwischen Oktober und Ende Februar** unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine endoskopische Untersuchung durchgeführt werden. Auch hier soll die Öffnung geschlossen werden, wenn keine Fledermäuse gesichtet werden.

Sind zum Zeitpunkt der Ausflugkontrolle bzw. endoskopischen Untersuchung Fledermäuse in den Gehölzen vorzufinden, sind Fällarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen unbedingt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

V 2 **Bäume / Gehölze ohne potentielle Fledermauswinterquartiere: Beschränkung der Fällzeit – Fledermäuse und Vögel**

Die Fällung von allen anderen Gehölzen darf nur in der Zeit vom **15. November bis 28. Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten bzw. Sommerquartieren vermieden wird.

V 3 **Beschränkung Abrisszeiten Gebäude - Fledermäuse und Vögel**

Abrissarbeiten sind **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, durchzuführen. Vor dem Abriss ist das Gebäude von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Wird kein Besatz nachgewiesen, so kann das Gebäude bis zu Beginn der Aktivitätsperiode von Fledermäusen / Vögeln, also **bis Ende Februar**, abgerissen werden. Bei Nachweis von Fledermäusen ist von einem Winterquartier für Fledermäuse auszugehen. In diesem Fall muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischer Kreises abgestimmt werden. Auch bei Nachweis des Waldkauzes muss die Untere Naturschutzbehörde eingeschaltet werden.

V 4 **Bereitstellung von Ersatzquartieren (5 Stück) - Fledermäuse**

Für die verloren gehenden Sommerquartiere von Fledermäusen (Bäume und Gebäude) sind am Gebäudeneubau und / oder an vorhandenen Bäumen Ersatzquartiere in Form von künstlichen Spaltquartieren (Flachkasten, Fassadenquartier) vorzusehen.

V 5 **Baumschutzmaßnahmen**

Während der Bauzeit sind die an den Baubereich grenzenden Gehölzbestände, die erhalten bleiben sollen, durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dazu sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil:

Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck muss ein Bauzaun (mobile Stahlrahmenelemente, 2 m Höhe) errichtet werden, der den Kronenbereich der zu erhaltenden Gehölze abgrenzt.

Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben oder Lagern von Baumaterialien ist zu vermeiden. Stammverletzungen durch Astabriss bzw. -beeinträchtigungen an Einzelbäumen durch Rangieren bzw. Befahren im Arbeitsbereich durch Großgeräte wie Bagger, etc. sind durch Freischneiden des Lichtraumprofils zu vermeiden. Ein Überschütten der Baumstandorte ist zwingend auszuschließen. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind außerhalb der Wurzelbereiche vorzusehen.

Wo Äste in das Baufeld oder Wegzufahrten hineinragen und die Gefahr besteht dass sie während der Bauarbeiten beschädigt werden, soll diese vorher fachmännisch entfernt werden bzw. das Lichtraumprofil freigeschnitten werden.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Rita Hofmann
Birkenhahnstraße 14
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Reichshof, den 6. März 2019

Aufgestellt:

Wiehl, den _____

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 04.12.2018

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50102?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&oveg=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1, abgerufen am 04.12.2018

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan (BP) Nr. 94 "Altenpflegeheim Brächen" der Stadt Wiehl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Rita Hofmann Antragstellung (Datum): 06.03.2019

Die Stadt Wiehl plant die Aufstellung des BP Nr. 94 "Altenpflegeheim Brächen". Durch die Umsetzung des BP (ca. 5.786 m²) kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Bäume (incl. Höhlenbäume), Gebäude, Gebüsche, Garten und Ruderalflächen bzw. Gras- und Krautflur gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen (Gärten, Gebäude). Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.